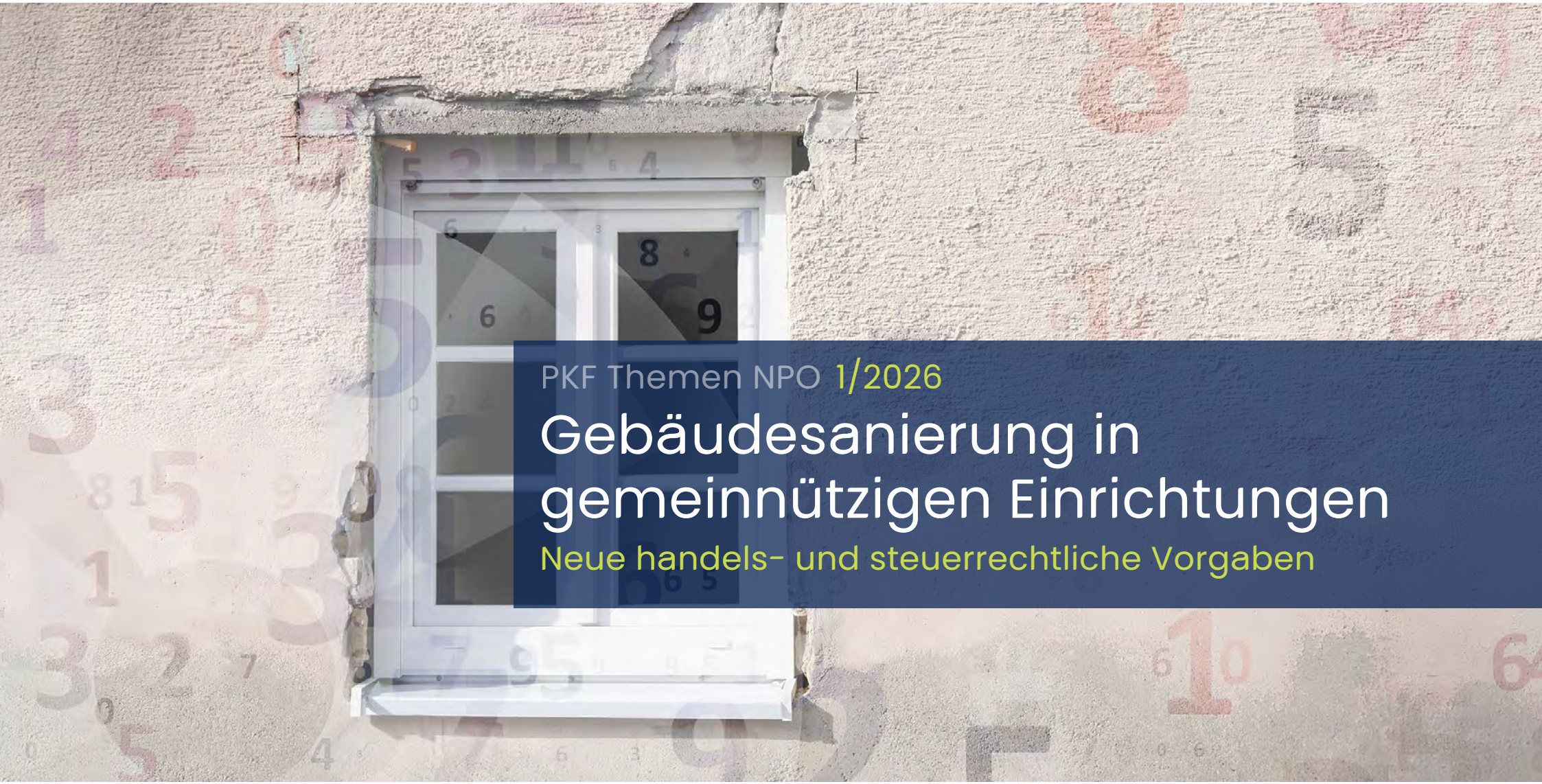
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

PKF Fasselt



PKF Themen NPO 1/2026

Gebäudesanierung in gemeinnützigen Einrichtungen

Neue handels- und steuerrechtliche Vorgaben

Inhalt





Editorial 3

Top-Thema
Klimaneutrale Gebäudesanierung: Bilanzielle Erfassung nach neugefasstem Standard 4

Gemeinnützigkeitsrecht
Steuerliche Änderungen im gemeinnützigen Bereich: Ein Überblick 8

Errichtung von PV-Anlagen durch gemeinnützige Körperschaften: Neuer § 58 Nr. 11 AO schafft Erleichterungen 11

Steuerrecht
Gewerbesteuerpflicht einer rechtsfähigen Stiftung: Prüfung einzelner Tätigkeitsbereiche 13

Ausländische Familienstiftung: Keine Ersatzerbschaftsteuerpflicht in Deutschland bei Errichtung nach schweizerischem Recht 15

Umsatzsteuer bei der Verwaltung unselbständiger Stiftungen 18

Spendenrecht
Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung 20

Arbeitsrecht
Mitarbeitervertretungswahlen 2026: Wichtige Informationen für Arbeitgeber am Beispiel der Betriebsratswahlen 22

Kurz notiert
Änderungen des AEAO im Bereich der Gemeinnützigkeit 27

Arbeitskräfteanwerbung aus dem Ausland: Neue Informationspflichten für Arbeitgeber seit 1.1.2026 28

Anhang
PKF-Autoren 29
Impressum 30

Editorial

Auch in Zeiten teilweise rückläufigen Nachhaltigkeitsbewusstseins gehört in Einrichtungen der Sozialwirtschaft die Sanierung und Modernisierung von Gebäuden zum Tagesgeschäft. Die **klimaneutrale Gebäudesanierung** bildet daher das Top-Thema dieses Themenhefts. Denn hierbei sind im Rahmen der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei der bilanziellen Erfassung neue Vorgaben des IDW und der Finanzverwaltung zu beachten.

Ergänzend dazu empfiehlt sich die Lektüre unseres Beitrags zur **Errichtung von PV-Anlagen durch gemeinnützige Körperschaften:** Hier schafft eine neue Nr. 11 des § 58 AO Erleichterungen. Obwohl solche Anlagen eher für den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms durch die gemeinnützige Einrichtung selbst ausgelegt sind, werden sie regelmäßig an das öffentliche Netz angeschlossen – und hier fangen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragestellungen schon an.

Es folgt ein **Überblick zu steuerlichen Änderungen im gemeinnützigen Bereich.** Zwar sind Vorhaben der sog. Ampelkoalition zunächst auf der Strecke geblieben. Allerdings hat die schwarz-rote Koalition einige der beabsichtigten bzw. gewünschten Änderungen im Koalitionsvertrag vom 25.5.2025 wieder aufgegriffen – und auch neue Punkte hinzugefügt.

In der Rubrik Steuerrecht befassen wir uns dann mit der **Gewerbesteuerpflicht einer rechtsfähigen Stiftung** und der insoweit notwendigen Prüfung einzelner Tätigkeitsbereiche. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Urteil die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen höchstrichterlich herausgearbeitet und die in diesem Zusammenhang entscheidenden Grundsätze für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zusammengefasst.

Der darauffolgende Beitrag befasst sich mit der **Umsatzsteuer bei der Verwaltung unselbständiger Stiftungen.** Nachdem zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Verwaltungsleistungen eines Treuhänders bzw. Verwalters einer unselbständigen Stiftung der BFH neu entschieden hatte (vgl. Vorbericht in den PKF-Themen 1/2025), sind die Rechtsprechungsgrundsätze nun von der Finanzverwaltung übernommen worden.

Auch das nächste Steuerthema wendet sich an Stiftungen: Familienstiftungen unterliegen in Zeitabständen von 30 Jahren der sog. **Ersatzerbschaftsteuer**, wenn sie rechtsfähig sind und ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Nach aktueller Rechtsprechung erfüllt eine **nach schweizerischem Recht gegründete Stiftung** mit Verwaltungssitz in Deutschland diese Voraussetzung nicht, da sie nach deutschem Recht als nichtrechtsfähige Stiftung zu behandeln ist.

Wir bleiben in der Schweiz: Ein vom BFH zum **Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung** entschiedenes Verfahren hat das Ergebnis, dass eine in der Schweiz anerkannte Gemeinnützigkeit nicht automatisch in Deutschland akzeptiert wird.

Zum nächsten Thema: In manchen Betrieben laufen sie bereits und in vielen Einrichtungen stehen sie noch bis zum 31.5.2026 an: die **Mitarbeitervertretungswahlen 2026**. Unser Beitrag in der Rubrik Arbeitsrecht enthält wichtige Informationen für Arbeitgeber am Beispiel der Betriebsratswahlen. Sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Betriebsratswahl aufkommen, besteht Handlungsbedarf.

In abschließenden Kurzbeiträgen bieten wir einen Kurzüberblick über aktuelle **Änderungen des AEAO im Bereich der Gemeinnützigkeit** und informieren zum Thema der **Arbeitskräfteanwerbung aus dem Ausland**: Hierbei bestehen seit dem Jahresbeginn neue Informationspflichten für Arbeitgeber.

Wir hoffen, Ihnen damit einen spannenden Einblick in aktuelle Problemlagen und passende Lösungsansätze vermitteln zu können. Bitte wenden Sie sich gerne an uns, wenn Sie dazu Fragen im Detail haben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr PKF Fasselt Team

Top-Thema

Klimaneutrale Gebäudesanierung: Bilanzielle Erfassung nach neugefasstem Standard

WP/StB Rainer Cech, Braunschweig

In Einrichtungen der Sozialwirtschaft, die ihre Leistungen z.B. durch den Betrieb von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Wohnheimen oder Werkstätten erbringen, gehört die Sanierung und Modernisierung von Gebäuden zum Tagesgeschäft. Bei der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten sind in der Handelsbilanz neue Vorgaben zu beachten.



1. Neufassung der maßgeblichen IDW-Stellungnahme

Im Rahmen von Gebäudesanierungen werden aufgrund von eigenen Nachhaltigkeitszielen, gesetzlichen Vorgaben oder wirtschaftlichen Überlegungen sehr häufig energetische Maßnahmen bei der Gebäudemodernisierung umgesetzt. Die insoweit zur bilanziellen Behandlung von Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden maßgebliche Auffassung des Wirtschaftsprüfer-Berufsstands ist seit vielen Jahren in einer Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW RS IFA 1, Fassung vom 25.11.2013) dargelegt. Diese Stellungnahme

des Immobilienfachausschusses (IFA) wurde neugefasst und berücksichtigt nunmehr auch explizit energetische Maßnahmen bei den handelsbilanziellen Abgrenzungsfragen.

Hinweis
Die Neufassung ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen, erstmals anzuwenden. Eine Anwendung auf frühere Geschäftsjahre ist zulässig.

2. Regelungsinhalt des IDW RS IFA 1 n.F.

Der Standard befasst sich mit baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, für die im „allgemeinen Sprachgebrauch" unterschiedliche Begriffe verwendet werden (z.B. Instandhaltung, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung). In bilanzieller Hinsicht stellt sich die Frage, ob die durch diese Maßnahmen verursachten Aufwendungen als (nachträgliche) Herstellungskosten des Gebäudes zu aktivieren sind – und damit erst sukzessive durch Gebäudeabschreibungen über die Nutzungsdauer das Ergebnis belasten – oder als sog. Erhaltungsaufwendungen sofort in voller Höhe ergebniswirksam werden.

Bei gemeinnützigen Einrichtungen der Sozialwirtschaft wird i.d.R. die Aktivierungsfähigkeit der Aufwendungen z.B. aufgrund unterschiedlicher Berücksichtigungsfähigkeit von Abschreibungen einerseits und Erhaltungsaufwand andererseits bei der Festlegung der Leistungsentgelte im Rahmen der sozialgesetzlichen Vorgaben bilanzpolitisches Ziel sein. Insofern stellt sich die Frage, wie die Neufassung des Standards die Aktivierungsfähigkeit bei der Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen beeinflusst.

3. Beibehaltung grundlegender Regelungen

Ausgangspunkt der Beurteilung, ob Sanierungsaufwendungen als Herstellungskosten zu aktivieren sind, ist weiterhin unverändert die gesetzliche Regelung des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB. Danach sind Aufwendungen als Herstellungskosten zu aktivieren, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Herstellung eines Vermögensgegenstands,
- Erweiterung eines Vermögensgegenstands oder
- wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstands, die über dessen ursprünglichen Zustand hinausgeht.

Erfüllt die Sanierungsmaßnahme keine der drei Voraussetzungen, ist sofort aufwandswirksamer Erhaltungsaufwand gegeben.

Hinweis
An der grundlegenden Auslegung der vorgenannten Merkmale hat sich durch die Neufassung des IDW RS IFA 1 nichts geändert. Bei den Fallgruppen „Erweiterung" und „wesentliche Verbesserung" wurden jedoch Anwendungsfälle aus dem Bereich der energetischen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingefügt, auf die wir nachfolgend näher eingegehen.

4. Anwendungsfall: Aufdach-Photovoltaik-Anlagen als Gebäudeerweiterung

Nach den insoweit unveränderten Ausführungen der Stellungnahme ist eine Erweiterung eines Gebäudes u.a. dann gegeben, wenn nachträglich Bestandteile mit bisher nicht vorhandenen Funktionen in das Gebäude eingebaut werden. Dies gilt nicht, wenn selbständig verwertbare Anlagen, die in keinem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen, errichtet werden. In diesem Fall liegt kein Gebäudebestandteil, sondern ein separat im Anlagevermögen zu erfassender, eigenständiger Vermögensgegenstand vor.

Diese Grundsätze werden in der neuen Tz. 6a der Stellungnahme nunmehr explizit auf die Investition in Aufdach-Photovoltaik-Anlagen angewandt (zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Einordnung aufgrund bestimmter AO-Erleichterungen siehe den gesonderten Beitrag in diesem Heft auf S. 11). Von einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang der PV-Anlage mit dem Gebäude ist regelmäßig auszugehen, wenn Pflichten zum Einbau der PV-Anlage bestehen oder der mit der Anlage erzeugte Strom nahezu ausschließlich in dem betreffenden Gebäude verbraucht wird.

Die isolierte Anwendung dieser Regelung führt bei der erstmaligen Errichtung einer PV-Anlage regelmäßig zur Aktivierung der Aufwendungen als Herstellungskosten. Folgende Fälle können unterschieden werden:

- Steht die PV-Anlage nach den vorgenannten Kriterien nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude, weil sie z.B. so ausgelegt ist, dass der Verkauf des erzeugten Stroms durch Einspeisung ins öffentliche Stromnetz im Vordergrund steht, erfolgt eine Aktivierung als eigener Vermögensgegenstand im beweglichen Anlagevermögen. Die Abschreibung erfolgt über die Nutzungsdauer der PV-Anlage.
- Ist die PV-Anlage nach den vorgenannten Kriterien Gebäudebestandteil, erfolgt die Aktivierung als Zugang zum Gebäude und die Abschreibungen sind zusammen mit dem Gebäude nach den Grundsätzen für Gebäudeabschreibungen anzusetzen; allerdings kann auch in diesem Fall die PV-Anlage – soweit sie eine „wesentliche" Komponente des Gebäudes ist – im Rahmen einer komponentenweisen Ermittlung der planmäßigen Abschreibung betrachtet und damit letztendlich über den gleichen (kürzeren) Zeitraum wie bei der Aktivierung im beweglichen Anlagevermögen abgeschrieben werden.

Hinweis
Unterschiedliche bilanzielle Wirkungen können sich allerdings ergeben, wenn die PV-Anlage zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt wird: Gehört die PV-Anlage zum Gebäude und wurde kein Komponentenansatz für die Ermittlung der Abschreibungen gewählt, führt der Ersatz der Anlage nicht zu Herstellungskosten, sondern zu Erhaltungsaufwand des Gebäudes. Des weiteren hat die Zuordnung der PV-Anlage zum Gebäude ggf. Konsequenzen für die Prüfung der dritten Aktivierungsvoraussetzung „wesentliche Verbesserung", worauf nachfolgend näher eingegangen wird.

5. Wesentliche Verbesserung durch energetische Gebäudesanierung

Eine wesentliche Verbesserung des Gebäudes ist im handelsrechtlichen Sinne gegeben, wenn durch die Maßnahme die Nutzungsdauer des Gebäudes deutlich verlängert oder die Gebäudequalität über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinaus spürbar verbessert wird. Ausgangspunkt ist dabei die Nutzungsdauer bzw. die Gebäudequalität zum Zeitpunkt, in dem das Gebäude durch den Bilanzierenden errichtet oder erworben worden ist. Nur wenn gegenüber diesem Zeitpunkt, also dem „ursprünglichen Zustand", eine wesentliche Verbesserung eintritt, sind die Merkmale für Herstellungskosten gegeben.

Der IDW RS IFA 1 n.F. adressiert nunmehr auch energetische Sanierungsmaßnahmen bei der Definition der Gebäudequalität. Danach kann von einer wesentlichen Verbesserung durch Erhöhung des „Gebrauchswerts" ausgegangen werden, wenn durch eine bauliche Maßnahme der Standard in mindestens drei der zentralen Bereiche der Gebäudeausstattung angehoben wird. Zu den zentralen Bereichen gehören unverändert:

- Sanitärausstattung,

- Elektroinstallation/Informationstechnik (einschließlich Gebäudeautomation),
- Fenster,
- Wärmedämmung.

Bei den vorgenannten Bereichen wurde durch die Neufassung lediglich der Klammerzusatz „einschließlich Gebäudeautomation" ergänzt.

Hinweis
Das bisherige Ausstattungsmerkmal „Heizung" wurde hingegen deutlich erweitert; es umfasst nunmehr Maßnahmen zur Wärme- und Energieerzeugung, -versorgung und -speicherung (soweit es sich um einen Gebäudebestandteil handelt).

Die Einschränkung „soweit es sich um einen Gebäudebestandteil handelt", schließt den Kreis zu der oben unter Abschn. 4 dargestellten Abgrenzungsfrage: Gehört die Anlage zum Gebäude oder ist sie als selbständiger Vermögensgegenstand zu betrachten? Werden also im Rahmen einer Gesamtmodernisierungsmaßnahme z.B. die Standards bei der Sanitärausstattung sowie bei der Elektroinstallation angehoben und (erstmals) eine PV-Aufdach-Anlage installiert, sind drei zentrale Bereiche der Gebäudeausstattung betroffen, soweit die PV-Anlage nach den o.g. Abgrenzungskriterien dem Gebäude zuzuordnen ist.

Darüber hinaus ist die Stellungnahme um die Tz. 14a ergänzt worden, die allein auf die durch die Baumaßnahme erreichte Minderung des Energiebedarfs abstellt und die „Wesentlichkeits-Schwelle" der zu erreichenden Verbesserung wie folgt konkretisiert: „Gleichwertig zur Anhebung des Standards in mindestens drei der zentralen Bereiche der Ausstattung … können auch Maßnahmen, die zu einer deutlichen Minderung des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs führen, eine wesentliche qualitative Verbesserung des Gebäudes darstellen. Jedenfalls dann, wenn der Endenergiebedarf oder -verbrauch um mindestens 30% gegenüber dem ursprünglichen Zustand … gesenkt wird, ist regelmäßig von einer wesentlichen Verbesserung der Gebäudequalität auszugehen. Dies entspricht bei Wohngebäuden einer Verbesserung der Energieeffizienzklasse des Gebäudes um mindestens zwei Stufen."

Fazit
Die neugefasste Stellungnahme IDW RS IFA 1 n.F. hat nach unserer Einschätzung zu einer größeren Klarheit bei der bilanziellen Behandlung energetischer Gebäudesanierungen beigetragen und dürfte in einer Vielzahl der Anwendungsfälle die in vielen Fällen gewünschte Aktvierbarkeit der anfallenden Aufwendungen ermöglichen.

Hinweis
Für die Beurteilung der Abgrenzungsfragen in der Steuerbilanz, die für gemeinnützige Körperschaften relevant sind, soweit steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betroffen sind, hat die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 26.1.2026 unter dem Az. IV C 1 – S 2253/00082/001/064 die Vorgängerregelungen aus 2003 aktualisiert. Auch hier gilt: Das BMF-Schreiben bringt keine grundlegenden Neuerungen; allerdings modernisiert, systematisiert und präzisiert die Finanzverwaltung die bisherigen Ausführungen und ergänzt sie um zahlreiche Anwendungsbeispiele. Ob sich daraus in Ihrem spezifischen Gebäudesanierungsfall Klärungsbedarf ergibt, prüfen wir auf Anfrage gerne für Sie.

Steuerliche Änderungen im gemeinnützigen Bereich: Ein Überblick



RA/StB Dr. Franz Schulte, Duisburg

Zwar sind mit dem Bruch der Ampelkoalition im November 2024 zunächst die meisten der konkret beabsichtigten Änderungen sowie auch die weiteren Wünsche aus dem gemeinnützigen Sektor auf der Strecke geblieben. Allerdings hat die schwarz-rote Koalition einige Vorhaben im Koalitionsvertrag vom 25.5.2025 wieder aufgegriffen – und auch neue Punkte hinzugefügt.

Zum 1.1.2026 in Kraft getretene Änderungen

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 (vom 22.12.2025, BStBl. 2025 Nr. 363) wurden die entsprechenden Koalitionsvereinbarungen zu großen Teilen und recht „geräuschlos“ umgesetzt und sind ab 1.1.2026 in Kraft getreten. In erster Linie wurden unter den Stichworten Bürokratieabbau, Erleichterungen für kleinere Einrichtungen und Inflationsausgleich diverse gesetzliche Euro-Beträge angehoben. Die nachfolgende Tabelle enthält die meisten Änderungen im Überblick.

Tabelle: Gemeinnützigkeitsrechtlich bedeutsame Änderungen im StÄndG 2025

	Koalitionsvertrag vom 5.5.2025	Steueränderungsgesetz vom 22.12.2025
Erhöhung Freigrenze für zeitnahe Mittelverwendung	Tz. 1490 → 100.000 €	Anhebung der Freigrenze zur Ausnahme von der zeitnahen Mittelverwendung von bisher 45.000 € auf 100.000 € (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO)
Erhöhung Freigrenze steuerfreier wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Tz. 1489 → 50.000 €	Keine KSt- und GewSt-Pflicht für Einnahmen (inkl. USt) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bis 50.000 € (statt bisher 45.000 €, § 64 Abs. 3 Satz 1 AO)
Abschaffung der Sphärenaufteilung für kleine Körperschaften	Tz. 1492 → 50.000 €	Keine Sphärenzuordnung von Einnahmen (inkl. USt) für Körperschaften mit Einnahmen von insgesamt unter 50.000 €
Anerkennung des E-Sports als Sport	Tz. 3765: Förderung des Sports	Schach und E-Sport gelten als Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 21 AO)
Photovoltaik	-	Zulässige Mittelverwendung für Errichtung und Betrieb von Photovoltaik- und anderen Anlagen nach EEG, soweit kein Hauptzweck (§ 58 Nr. 11 AO, vgl. dazu vertiefend Beitrag S. 11)
Haftungsprivileg (zivilrechtlich)	Tz. 1993	Änderung der Grenzen zum zivilrechtlichen Haftungsprivileg für Organmitglieder von Vereinen, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder von bisher 840 € auf 3.300 € (§§ 31a Abs. 1 Satz 1 und 31b Abs. 1 Satz 1 BGB)

	Koalitionsvertrag vom 5.5.2025	Steueränderungsgesetz vom 22.12.2025
Erhöhung der Übungsleiterpauschale	Tz. 1487 → 3.300 €	§ 3 Nr. 26 EStG: u.a. Anhebung auf 3.300 € zum Inflationsausgleich seit 2021 und Bürokratieabbau (zusätzlich Verweis in § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB XII)
Erhöhung der Ehrenamtspauschale	Tz. 1487 → 960 €	§ 3 Nr. 26a EStG: u.a. Anhebung auf 960 € zum Inflationsausgleich seit 2021 und Bürokratieabbau (zusätzlich Verweis in § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB XII)
Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen an politische Parteien	-	§ 10b, 34g Satz 2 EStG: Erhöhung der Grenze für den Sonderausgabenabzug von bisher 1.650 € / 3.300 € auf 3.300 € (Einzelpersonen) / 6.600 € (zusammen veranlagte Ehegatten) bzw. Tarifermäßigung
Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Asylbewerber und Arbeitslose	-	§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz und § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 VO über ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen: Anhebung auf 1/12 der Grenze in § 3 Nr. 26 EStG bzw. 275 € statt bisher 250 €

Nicht umgesetzte Wünsche

Für viele von Interesse sind auch die Wünsche aus dem gemeinnützigen Sektor, die bisher unberücksichtigt geblieben sind. Hierzu gehören z.B. Forderungen nach

- einer steuerlichen business judgement rule,
- einem abgestuften Sanktionssystem bei Mittelfehlverwendungen statt des „Fallbeiprinzips“, wenn eine Bagatellgrenze in letztendlich unklarer Höhe überschritten wird,
- der Beseitigung von Kooperationshindernissen,
- umsatzsteuerlichen Anreizen zu Sachspenden statt Sachvernichtungen,
- usw.

Fazit

Insgesamt sind die seit dem 1.1.2026 geltenden Änderungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht als hilfreiche und handwerklich ordentlich umgesetzte Schritte in die richtige Richtung zu werten. Aus Sicht des gemeinnützigen Sektors bleibt aber noch einiges zu tun.

Errichtung von PV-Anlagen durch gemeinnützige Körperschaften: Neuer § 58 Nr. 11 AO schafft Erleichterungen

WP/StB Rainer Cech, Braunschweig

Gemeinnützige Körperschaften mit eigenem Gebäudebestand – wie z.B. Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen, aber auch Museen und Sportvereine – beschäftigen sich regelmäßig im Rahmen energetischer Gebäudesanierungen oder auch beim Neubau von Gebäuden mit der Installation von PV-Anlagen. Obwohl solche Anlagen eher für den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms durch die gemeinnützige Einrichtung selbst ausgelegt sind, werden sie regelmäßig an das öffentliche Netz angeschlossen – daraus ergeben sich gemeinnützigkeitsrechtliche Fragestellungen.



1. Herausforderungen beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Auch wenn der Strom nur teilweise in das öffentliche Netz eingespeist wird, ist die PV-Anlage grundsätzlich dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Grundsätzlich gelten bei diesem u.a. folgende wesentliche Herausforderungen:

- Es dürfen keine (dauerhaften) Verluste entstehen, da dauerhafte Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur **Mittelfehlverwendung** und damit zur Gefährdung der Gemeinnützig der Körperschaft insgesamt führen.

- Bei Investitionen in diesem Bereich dürfen ausschließlich Mittel eingesetzt werden, die dauerhaft **nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** im gemeinnützigen Bereich unterliegen.

Bisher galten diese zentralen Herausforderungen auch uneingeschränkt für PV-Anlagen, die dem steuerpflichtigen Bereich zuzuordnen sind. Daneben ergaben sich Risiken für alle PV-Anlagen, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind.

2. Neu ab 1.1.2026: Steuerlich unschädliche Betätigung

Mit dem Jahressteuergesetz 2025 ist nunmehr mit Wirkung ab dem 1.1.2026 in den Katalog der „steuerlich unschädlichen Betätigung“ des § 58 AO eine neue Nr. 11 hinzugefügt worden. Danach wird die Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass „ … eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“

Errichtung von PV-Anlagen durch gemeinnützige Körperschaften:
Neuer § 58 Nr. 11 AO schafft Erleichterungen

Nach der Neuregelung ist der Mitteleinsatz, unabhängig von zeitlichen Vorgaben, sowohl für den Bau und als auch für den Betrieb einer PV-Anlage einschließlich der Abdeckung ggf. unvermeidbarer Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Hinweis
Beachtet werden sollte, dass die Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass die Anlagen überwiegend zur Selbstversorgung dienen, was in den Gesetzeswortlaut nicht explizit eingeflossen ist.

3. Konsequenzen für Investitionsentscheidungen und Folgewirkungen

Der neue § 58 Nr. 11 AO dürfte die Investitionsentscheidung bei gemeinnützigen Körperschaften deutlich erleichtern, da häufig im Vorfeld nicht (sicher) entschieden werden kann, ob die (an das öffentliche Netz angeschlossene) PV-Anlage am Ende dem steuerpflichtigen oder dem steuerbegünstigten Bereich zugeordnet werden kann.

Ungeachtet dieser Tatsache sollte bei PV-Anlagen dennoch generell geprüft werden, ob eine Zuordnung zum ertragsteuerbefreiten Bereich erfolgen kann. Hierzu bieten sich folgende Möglichkeiten:

Bei PV-Anlagen mit einer Leistung pro Betreiber von bis zu 10 kWp stellt das Finanzamt auf Antrag fest, dass keine Gewinnerzielungsabsicht besteht; diese Möglichkeit dürfte aber wegen der geringen Leistung der PV-Anlage praktisch nur geringe Bedeutung haben.
Es liegt eine Selbstversorgungseinrichtung nach § 68 Nr. 2b AO und damit ein Zweckbetrieb vor, weil nicht mehr als 20% des erzeugten Stroms über das öffentliche Netz an Dritte veräußert, sondern durch die gemeinnützige Körperschaft selbst verbraucht werden. Experten sind sich u.a. mit Verweis auf die Verfügung der OFD Frankfurt/M. vom 1.10.2013 zu einem Blockheizkraftwerk i.d.R. einig, dass PV-Anlagen Selbstversorgungseinrichtungen sein können; das eine oder andere Finanzamt muss nach unseren Erfahrungen davon aber noch überzeugt werden.

Ist letztendlich eine Zuordnung der PV-Anlage zum steuerpflichtigen Bereich gegeben, ist das Ergebnis ggf. mit den übrigen Ergebnissen aus den weiteren steuerpflichtigen Bereichen zu verrechnen und letztendlich der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Empfehlungen
Folgende Überlegungen sollten parallel angestellt werden:

- Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO (50.000 €) für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?
- Kann die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 EStG in Anspruch genommen werden?
- Greift die Befreiung von der Gewerbesteuer gem. § 3 Nr. 32 GewStG für PV-Anlagen bis 30 kWp?

Gewerbesteuerpflicht einer rechtsfähigen Stiftung: Prüfung einzelner Tätigkeitsbereiche

RA/StB Dr. Michael Kortz, Duisburg

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine rechtsfähige Stiftung gewerbesteuerpflichtig ist, hat sich der BFH im Urteil vom 25.9.2025 (Az.: III R 16/25) befasst. Damit wurden die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen höchstrichterlich herausgearbeitet und die in diesem Zusammenhang entscheidenden Grundsätze für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zusammengefasst.



1. Ausgangslage: Vielfältige Tätigkeiten

Bei der Klägerin handelte es sich um eine rechtsfähige Stiftung, die nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgte. Die Stiftung war an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH beteiligt, die wiederum als Kommanditistin an zwei GmbH & Co. KG beteiligt war. Darüber hinaus war die Stiftung selbst als Kommanditistin an weiteren GmbH & Co. KG beteiligt, hielt Genossenschaftsanteile an einer Bank, erzielte Zinsen aus Festgeldanlagen und führte Aktientransaktionsgeschäfte durch. Da das Finanzamt die Gemeinnützigkeit verneinte, klagte die Stiftung vor dem FG Sachsen-Anhalt. Das FG bestätigte, dass die Stiftung nicht gemeinnützig sei und daher auch nicht die für gemeinnützige Körperschaften vorgesehene Befreiung von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG in Anspruch nehmen könne (Urteil vom 25.10.2023, Az.: 3 K 510/20). Vor diesem Hintergrund vernachlässigte das FG jedoch die weitergehende Prüfung, ob die Stiftung mit ihren Tätigkeiten den Rahmen der Vermögensverwaltung verlassen haben könnte und daher einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet hätte.

2. Voraussetzungen der Gewerbesteuerpflicht einer rechtsfähigen Stiftung

Der BFH hob das Urteil des FG auf. Aus dem Umstand, dass die Gewerbesteuerbefreiung des § 3 Nr. 6 GewStG nicht vorliege, folge nicht zwangsläufig die Gewerbesteuerpflicht einer rechtsfähigen Stiftung. Das FG hätte weiter prüfen müssen, ob die Stiftung überhaupt gewerbesteuerpflichtig war.

Eine Gewerbesteuerpflicht einer rechtsfähigen Stiftung ergibt sich – so der BFH klarstellend – nicht bereits aus der Rechtsform. Die rechtsformabhängige Gewerbesteuerpflicht nach § 2 Abs. 2 GewStG besteht nur für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Versicherungs- und Pensionsfondsvereine. Rechtsfähige Stiftungen werden davon nicht erfasst.

Die Gewerbesteuerpflicht der Stiftung könne sich daher nur aus § 2 Abs. 3 GewStG oder aus § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG ergeben. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG setzt

dafür eine gewerbliche Tätigkeit i.S. des § 15 Abs. 2 EStG voraus. Nach § 2 Abs. 3 GewStG ist es erforderlich, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S. des § 14 AO unterhalten wird. Der BFH sieht insoweit die Regelung des § 2 Abs. 3 GewStG als Erweiterung des § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG an, da die Anforderungen für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geringer seien als für eine gewerbliche Tätigkeit, u.a. ist keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich.

Hinweis
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann daher selbst dann eine Gewerbesteuerpflicht begründen, wenn die Tätigkeit einkommen- und körperschaftsteuerrechtlich noch keine gewerbliche Tätigkeit i.S. des § 15 EStG darstellt. In der Praxis dürfte sich diese Unterscheidung jedoch kaum auswirken.

3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Prüfung einzelner Tätigkeiten

Die Frage, ob und inwieweit die Stiftung im Streitfall tatsächlich wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten hat, hat der BFH an das FG zurückgegeben und insoweit klargestellt, dass dies für jede einzelne Tätigkeit der Stiftung gesondert geprüft werden muss.

Denn selbst wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegen sollte, wären nicht zwingend alle Einnahmen der Stiftung Bestandteil des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Eine Infizierung aller Einnahmen findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund hat der BFH hinsichtlich der einzelnen Tätigkeiten bzw. Vermögensanlagen der Stiftung die maßgeblichen Kriterien für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus seiner bisherigen Rechtsprechung nochmals zusammengefasst, wobei insbesondere die Abgrenzung zur Vermögensverwaltung entscheidend ist.

- Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Etwas anderes kann gelten, wenn die Stiftung über eine Zusammenfassung mehrerer Beteiligungen planmäßig Unternehmenspolitik betreibt oder in anderer Weise entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausübt und damit unmittelbar selbst am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

- Die Beteiligung an einer originär gewerblich tätigen Personengesellschaft stellt dagegen stets einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Nicht ausreichend ist aber die Beteiligung an einer Personengesellschaft, die nur aufgrund der Fiktion des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG als gewerblich gilt, ansonsten aber vermögensverwaltend tätig ist (gewerblich geprägte Personengesellschaft). Auch eine mittelbare Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft über eine Kapitalgesellschaft führt nicht zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der BFH stellt insoweit klar, dass die Kapitalgesellschaft Abschirmwirkung entfaltet.

- Das Halten der Genossenschaftsanteile, die Festgeldanlagen und auch die Aktientransaktionsgeschäfte stellen nach Auffassung des BFH grundsätzlich keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, sondern sind der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Auch eine Kreditfinanzierung und die Einschaltung externer Berater im Rahmen der Aktientransaktionsgeschäfte führen nicht zwingend zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Fazit
Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit einer rechtsfähigen Stiftung hat nicht zwingend die Gewerbesteuerpflicht zur Folge. Dafür ist stets weitergehend zu prüfen, ob die Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Nur insoweit unterliegen die Einnahmen der Stiftung dann auch der Gewerbesteuer.

Ausländische Familienstiftung: Keine Ersatzerbschaftsteuerpflicht in Deutschland bei Errichtung nach schweizerischem Recht

RA/StB Dr. Michael Kortz, Duisburg

Familienstiftungen unterliegen in Zeitabständen von 30 Jahren der sog. Ersatzerbschaftsteuer, wenn sie rechtsfähig sind und ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Diese Voraussetzungen erfüllt eine nach schweizerischem Recht gegründete Stiftung mit Verwaltungssitz in Deutschland nach Auffassung des BFH (Urteil vom 4.6.2025, Az.: II R 30/22) nicht, da sie nach deutschem Recht als nichtrechtsfähige Stiftung zu behandeln ist.



1. Ausgangslage: Nach schweizerischem Recht errichtete Familienstiftung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegen Familienstiftungen alle 30 Jahre der Ersatzerbschaftsteuer. Damit soll verhindert werden, dass in Familienstiftungen gebundenes Vermögen auf Generationen der Erbschaftsteuer entzogen wird. Bereits mit Urteil vom 25.1.2017 (Az.: II R 26/16) hatte der BFH entschieden, dass davon nur rechtsfähige Familienstiftungen erfasst werden.

Nichtrechtsfähige Stiftungen unterliegen der Ersatzerbschaftsteuer nicht, da sie nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens sind.

Weitere Voraussetzung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG, dass die rechtsfähige Familienstiftung in Deutschland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat. Der Sitz besteht nach § 11 AO an dem Ort, der durch das Stiftungsgeschäft bestimmt ist (sog. statuarischer Sitz). Für den Ort der Geschäftsleitung ist entscheidend,

wo sich nach den tatsächlichen Verhältnissen der Ort der geschäftlichen Oberleitung befindet (§ 10 AO).

Der BFH hatte nun zu entscheiden, ob eine nach schweizerischem Recht errichtete Familienstiftung der Ersatzerbschaftsteuer unterliegt. Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG war erfüllt, da sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats in Deutschland ansässig waren und die Stiftungsgeschäfte von Deutschland aus geführt wurden, sodass der Verwaltungssitz bzw. die Geschäftsleitung in Deutschland lag.

Fraglich war daher, ob die nach schweizerischem Recht errichtete Stiftung auch in Deutschland als rechtsfähig anzuerkennen war.

2. Schweizer Stiftung in Deutschland nicht rechtsfähig

Der BFH stellte fest, dass zur Beurteilung der Rechtsfähigkeit einer nach ausländischem Recht errichteten Stiftung auf die Grundsätze des internationalen Gesellschaftsrechts zurückzugreifen ist.

Danach ist das Recht des ausländischen Staats maßgeblich, wenn die Gesellschaft bzw. die Stiftung Sitz und Geschäftsleitung im Ausland hat. Die Beurteilung der Rechtsfähigkeit hat nach der sog. Sitztheorie jedoch nach deutschem Recht zu erfolgen, wenn eine Stiftung mit statuarischem Sitz im Ausland ihren tatsächlichen Verwaltungssitz von vornherein oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Deutschland verlegt. In diesem Fall setzt sich die im Ausland erworbene Rechtsfähigkeit nicht ohne weiteres in Deutschland fort, sondern es muss beurteilt werden, ob die Stiftung auch nach deutschem Recht als rechtsfähig anzuerkennen ist.

Abweichungen von den Grundsätzen der Sitztheorie gelten jedoch für Gesellschaften und damit auch für Stiftungen, wenn die Stiftung in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in einem mit diesen aufgrund eines Staatsvertrags in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit gleichgestellten Staat gegründet worden ist (sog. Gründungstheorie). In einem solchen Fall ist die Rechtsform unabhängig vom tatsächlichen Verwaltungssitz auch in Deutschland nach dem Recht des ausländischen Staats anzuerkennen.

Im vorliegenden Fall war nach Auffassung des BFH die Rechtsfähigkeit der nach schweizerischem Recht errichteten Familienstiftung mit Verwaltungssitz in Deutschland auf der Grundlage der Sitztheorie nach deutschem Recht zu bestimmen. Eine Anwendung der Gründungstheorie schied aus, da die Schweiz kein Mitgliedstaat der EU oder des EWR ist und anderweitige völkerrechtliche Verträge nicht bestehen.

Vor diesem Hintergrund verneinte der BFH die Rechtsfähigkeit der schweizerischen Stiftung nach deutschem Recht, da die insoweit erforderliche konstitutive Anerkennung der Stiftung durch die deutsche Stiftungsbehörde nicht vorlag. Auch aus weiteren Regelungen des ErbStG oder aus dem Sinn und Zweck der Ersatzerbschaftsteuer sei eine Einbeziehung der schweizerischen Stiftung in die Ersatzerbschaftsteuer nicht möglich. Insbesondere liege keine Besteuerungslücke vor, da das Stiftungsvermögen nicht der Erbschaftsteuer entzogen sei. Als nach deutschem Recht nichtrechtsfähiger Stiftung sei das Stiftungsvermögen nicht der Stiftung, sondern zivilrechtlich weiterhin den hinter ihr stehenden Personen zuzurechnen.

3. Fazit: Steuerfreiheit mit Risiken verbunden

Eine nach schweizerischem Recht gegründete Familienstiftung mit Verwaltungssitz in Deutschland unterliegt nicht der Ersatzerbschaftsteuer. Nach deutschem Recht ist sie nicht als rechtsfähig anzuerkennen. Dies gilt u.E. auch für andere ausländische Stiftungen, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR errichtet wurden oder in einem Staat errichtet wurden, mit denen ein Staatsvertrag über die Anwendung der Niederlassungsfreiheit besteht.

Der Ausschluss dieser Familienstiftungen aus Drittstaaten von der Ersatzerbschaftsteuer ist einerseits steuerlich von Vorteil. Andererseits ist aber zu beachten, dass die Rechtsprechung des BFH auch Risiken beinhalten kann. Liegt der Verwaltungssitz in Deutschland, ist die Stiftung in Deutschland nicht als rechtsfähig anzusehen, sodass das Stiftungsvermögen weiterhin mit allen steuerlichen Konsequenzen den dahinter stehenden natürlichen Personen zuzurechnen ist. Ob die steuerlichen Vor- oder Nachteile überwiegen, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Ausblick

Interessant wird in diesem Zusammenhang auch die noch ausstehende Entscheidung des BFH in der Revision gegen das Urteil des FG München vom 13.8.2025 (Az.: 4 K 2055/23; Rev. beim BFH unter dem Az. II R 41/25) sein. In diesem Fall hat das FG München eine in Liechtenstein gegründete Stiftung, die ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt hat, auch in Deutschland als rechtsfähig eingestuft. Auf der Basis der Grundsätze aus dem Besprechungs-Urteil vom 4.6.2025 ist zu erwarten, dass der BFH das Urteil des FG München bestätigen dürfte. Dies könnte für weitere Gestaltungsüberlegungen unter Einbeziehung ausländischer EU-/EWR-Familienstiftungen, z.B. für die Verlagerung von Vermögen in das Ausland, von Bedeutung sein.

Umsatzsteuer bei der Verwaltung unselbständiger Stiftungen

WP/StB Rainer Cech, Braunschweig

Nachdem zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Verwaltungsleistungen eines Treuhänders bzw. Verwalters einer unselbständigen Stiftung der BFH mit Urteil vom 5.12.2024 neu entschieden hatte (vgl. Vorbericht in den PKF-Themen 1/2025), sind die Rechtsprechungsgrundsätze nun von der Finanzverwaltung übernommen worden.

Gegenstand der Neuregelung: Stifter als Leistungsempfänger

Die neuen Grundsätze sind mit BMF-Schreiben vom 8.12.2025 in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) unter Abschnitt 1.1 (zum Leistungsaustausch) als Absatz 12a eingefügt worden. Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein gemeinnütziger Verein die Verwaltung einer unselbständigen Stiftung übernommen. Der Verein bekam dafür Vergütungen, die als „Stiftungsbeiträge“ aus dem unselbständigen Stiftungsvermögen an den Verwalter fließen. Das mit dem Verfahren befasste Finanzgericht Münster und der BFH stimmten bei der Beurteilung des Falls insofern überein, dass die unselbständige Stiftung nicht Leistungsempfänger sein könne.

Die Verwaltung übernimmt diese Auffassung nunmehr und führt dazu im neuen Absatz 12a des Abschnitt 1.1 UStAE aus: „Mangels Rechtsfähigkeit wird die Stiftung im Rechtsverkehr durch den Treuhänder vertreten. Die unternehmerische Tätigkeit des Treuhänders umfasst nach den Grundsätzen der Unternehmenseinheit (vgl. BFH-Urteil vom 16.12.2020 – XI R 13/19, BStBl II 2022 S. 389) auch die Tätigkeit der unselbständigen Stiftung.“

Danach ist ein Leistungsaustausch zwischen einem Treuhänder und der von ihm verwalteten unselbständigen Stiftung umsatzsteuerlich als „Innenumsatz“ nicht relevant. Die fiduzarische (unselbständige) Stiftung ist kein (eigenständiger) Unternehmer.

Nach Auffassung des BFH kann jedoch Leistungsempfänger der Verwaltungsleistung der hinter der unselbständigen Stiftung stehende Stifter sein, der durch die Verwaltungsleistung einen „verbrauchsfähigen Vorteil“ empfängt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Stifter als Leistungsempfänger mit der Stiftung eigene Vermögensinteressen oder die Vermögensinteressen Dritter, also z.B. gemeinnützige Interessen, verfolgt.

Hinweis

In den UStAE ist diese Anpassung wie folgt übernommen worden: „Die Verwaltung von fiduziarischen Stiftungen durch den Treuhänder kann eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung gegen Entgelt sein, wenn ein entgeltlicher Vertrag mit dem Stifter besteht und das Vermögen als Sondervermögen getrennt geführt wird … “

Konsequenzen in der Stiftungspraxis

Sollte eine unselbständige Stiftung, die z.B. Vermietungs- oder Verwaltungsleistungen an Dritte erbringt, bisher als Unternehmerin behandelt worden sein, wird es nach den Anwendungsregeln des BMF-Schreibens nicht beanstandet, wenn die Stiftung bis zum 31.12.2026 weiterhin als Unternehmerin angesehen wird. Ab 2027 müssten die Leistungen dann aber in der Steuererklärung des Treuhänders erfasst werden.

Ansonsten sind die Grundsätze in allen offenen Fällen anzuwenden. Konkret bedeutet das:

- Es ist anhand des Einzelfalls und anhand der konkreten Vereinbarungen zwischen Treuhänder und Stifter zu überprüfen, ob entgeltliche Leistungen vorliegen.
- Liegt demnach eine steuerbare Leistung vor, sind ggf. weitere Fragen in Bezug auf den Steuersatz zu klären oder es ist sogar abzuwägen, ob eine Steuerbefreiungsvorschrift anwendbar sein könnte.

Empfehlung
Im Zweifelsfall sollte die Behandlung der Verwaltungsleistungen der Finanzverwaltung mit Abgabe der Steuererklärung mitgeteilt werden, um steuerstrafrechtliche Konsequenzen von vornherein zu vermeiden.

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung

WP/RA/StB Ralph van Kerkom, Köln

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 1.10.2025 im Verfahren X R 20/22 entschieden, dass Spenden an eine in der Schweiz ansässige Stiftung nur dann in Deutschland steuerlich abziehbar sind, wenn der Spender selbst nachweist, dass die Stiftung alle deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Eine in der Schweiz anerkannte Gemeinnützigkeit wird nicht automatisch in Deutschland akzeptiert. Das Gericht bestätigte zugleich, dass dies keine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV darstellt.



Sachverhalt: Spende an in der Schweiz ansässige Stiftung

Im Streitfall ging es um eine Spende, die eine Erblasserin im Jahr 2017 an eine in der Schweiz ansässige Stiftung geleistet hatte. Die Stiftung war nach Schweizer Recht steuerbefreit und verfolgte gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe. Das zuständige deutsche Finanzamt lehnte den Spendenabzug als Sonderausgabe ab, da die Schweiz weder EU- noch EWR-Mitglied ist und somit besondere Nachweispflichten gelten.

BFH-Entscheidung zur Nachweispflicht des Spenders …

Der BFH bekräftigt, dass die Beweislast dafür, dass die ausländische Stiftung die deutschen Vorgaben (§§ 51 - 68 AO) erfüllt, ausschließlich der inländische Spender trägt. Der ausländische Zuwendungsempfänger ist nicht verpflichtet, entsprechende Unterlagen nach deutschen Standards vorzulegen.

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung

… und zur Anerkennung ausländischer Gemeinnützigkeit

Der Gesetzgeber ist – so führt der BFH weiter aus – nicht verpflichtet, einen in der Schweiz anerkannten Gemeinnützigkeitsstatus auch in Deutschland anzuerkennen.

Hinweis
Der BFH stellte zudem klar, dass Deutschland Spenden an Organisationen außerhalb des EU/EWR-Raums – also auch in der Schweiz – nur unter Anwendung der nationalen Anforderungen an den Gemeinnützigkeitsstatus berücksichtigen muss. Der Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 AEUV stehe das nicht entgegen.

Praktische Auswirkungen für Spender mit Auslandsbezug und …

Die Entscheidung bestätigt und verschärft die bereits bestehende Praxis:

- Für einen Steuerabzug muss der Spender umfangreiche Unterlagen beschaffen, darunter Satzung, Tätigkeitsberichte, Mittelverwendungsnachweise, Vermögensübersichten etc.
- Eine einfache Zuwendungsbestätigung aus dem Ausland reicht nicht aus.

… für NPOs und Stiftungen in der Schweiz

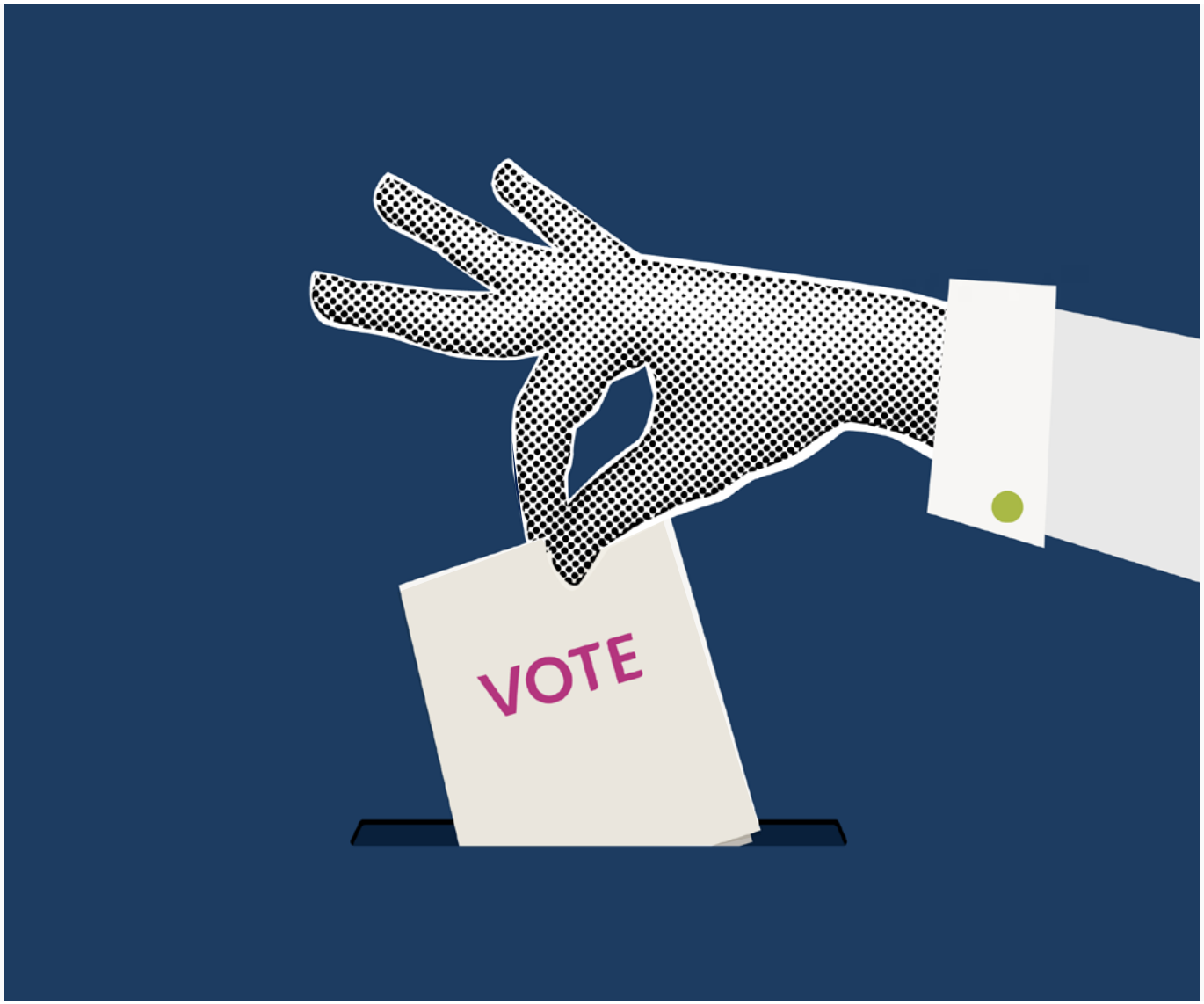
Für NPOs und Stiftungen in der Schweiz bedeutet dies, dass Spenden deutscher Unterstützer weiterhin abziehbar sind, aber nur, wenn die Stiftung bereit ist, transparente und AO-konforme Unterlagen bereitzustellen. Der Aufwand steigt also, da Schweizer Stiftungen häufig zusätzliche Dokumentationsanforderungen erfüllen müssen, die über schweizerische Standards hinausgehen.

Fazit
Der BFH schafft mit seinem Urteil vom 1.10.2025 Klarheit für Spenden ins Nicht-EU-Ausland: Spenden an Schweizer Stiftungen bleiben möglich, aber steuerlich riskant, wenn die deutschen Gemeinnützigkeitsanforderungen nicht nachgewiesen werden können. Für Spender bedeutet das erheblichen Aufwand, für Stiftungen in der Schweiz eine Chance – unter der Voraussetzung intensiver Transparenz und Dokumentation.

Mitarbeitervertretungswahlen 2026: Wichtige Informationen für Arbeitgeber am Beispiel der Betriebsratswahlen

RAin Astrid Schulte / Ref. Isabell Buchman, Duisburg

Seit dem 1.3. bzw. bis 31.5.2026 stehen in zahlreichen Betrieben Betriebsratswahlen an. Sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Betriebsratswahl aufkommen, besteht akuter Handlungsbedarf. Betroffene Arbeitgeber sollten zeitnah die Einleitung rechtlicher Schritte auf den Prüfstand stellen. Turnusmäßig finden auch Wahlen zu anderen Mitarbeitervertretungsgremien im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie der Kirchen einschließlich der Caritas/Diakonie statt, so dass sich vergleichbare Fragestellungen auch für die Wahlen in diesen Bereichen stellen.



1. Steuerung der Kommunikation und ...

Neuwahlen gehen i.d.R. mit Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Interessenvertretung einher, die maßgeblichen Einfluss darauf haben können, welche Themen arbeitnehmerseitig zukünftig priorisiert werden und wie konstruktiv bzw. effizient sich die Zusammenarbeit darstellen wird. Betriebsratswahlen

sind somit nicht nur für die Belegschaft bedeutsam, sondern auch für die Arbeitgeber ein guter Zeitpunkt, um zu reflektieren, welche kollektivrechtlichen Themen in den nächsten vier Jahren im Betrieb konkret zur Entscheidung anstehen und wie diese in Richtung Betriebsrat kommuniziert werden sollen.

... Erfolgsfaktoren der Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit fußt auf einem gemeinsamen Verständnis der Betriebsparteien von dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)), der die Betriebsparteien zu Fairness, gegenseitiger Rücksichtnahme und Gesetzestreue bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten aus dem Betriebsverfassungsgesetz verpflichtet. Je genauer der Arbeitgeber Kenntnis über den Inhalt, aber auch die Grenzen der Beteiligungsrechte des Betriebsrats hat, um so souveräner wird er in der Lage sein, die Kommunikation mit dem Betriebsrat aktiv zu steuern. Dies gilt im Hinblick auf die Bewältigung zukünftiger kollektivrechtlicher Themen wie z.B.

- der Beteiligung bei Fragen der Arbeitszeitgestaltung,
- der Ausgestaltung der mobilen Arbeit oder
- Fragen der Einstellung, Eingruppierung, Versetzung etc.,
- aber auch bereits im Vorfeld im Hinblick auf Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Rahmen des laufenden Wahlverfahrens.

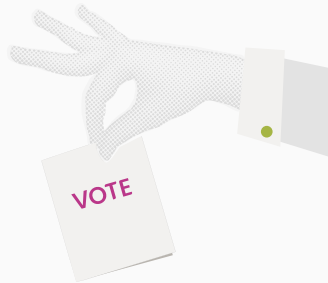
2. Betriebsratswahl: Pflichten von Wahlvorstand und Arbeitgeber bei der Vorbereitung und Durchführung

Stand März sind die Vorbereitungen zur Betriebsratswahl zwar bereits angelaufen und mithin einige Weichenstellungen betreffend die Ordnungsmäßigkeit der Wahl bereits erfolgt; dennoch sollte der Arbeitgeber weiterhin ein Augenmerk auf das gesamte Wahlprozedere haben, um mögliche Wahlfehler frühzeitig zu erkennen.

Grundsätzlich obliegt nach § 1 Abs. 1 Wahlordnung (WO) und § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG dem Wahlvorstand die Leitung und Durchführung der Wahl. Beispielsweise trifft der Wahlvorstand grundlegende Entscheidungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Wahl, indem er das Vorliegen eines Gemeinschaftsbetriebs bejaht oder aber von selbständigen Betriebsteilen ausgeht. Der Wahlvorstand ist also in erster Linie der Adressat des Arbeitgebers, sofern dieser etwaige Unregelmäßigkeiten feststellt.

Umgekehrt treffen aber auch den Arbeitgeber Pflichten, deren Nichteinhaltung wiederum den Wahlvorstand berechtigen kann, eine einstweilige Verfügung gegen ihn beim Arbeitsgericht zu erwirken, um deren Erfüllung noch vor Durchführung der Wahl zu erzwingen.

Beispiele: So ist der Arbeitgeber beispielsweise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 WO verpflichtet, dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört z.B. auch die Unterstützung des Wahlvorstands bei der Feststellung der leitenden Angestellten, da diese Personengruppe nicht wahlberechtigt ist. Darüber hinaus müssen dem Wahlvorstand in dem erforderlichen Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung gestellt werden.



3. Verhalten des Arbeitgebers ...

Ein rechtzeitiges Befassen des Arbeitgebers mit Fragen der Ordnungsmäßigkeit der Wahl ist insbesondere vor dem engen Zeitfenster sinnvoll, das ihm zur Verfügung steht, sofern er sich mit dem Gedanken trägt, die Rechtmäßigkeit der Wahl gerichtlich überprüfen zu lassen.

... bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten: Erwirken einer Abbruchverfügung und ...

Bereits während des laufenden Wahlvorgangs kann es sinnvoll sein, dass der Arbeitgeber die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung prüft, sofern ihm Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren auffallen und er vermeiden möchte, dass ein nicht rechtmäßig gewählter Betriebsrat zunächst seine Arbeit aufnimmt. Auch wenn die rechtlichen Hürden, einen Abbruch oder eine Berichtigung der Wahl mittels einer einstweiligen Verfügung vor dem Arbeitsgericht gegen den Wahlvorstand zu erwirken, hoch sind, sollte diese Möglichkeit zusätzlich zu einer etwaigen Wahlanfechtung geprüft werden.

... Anfechtung der Wahl

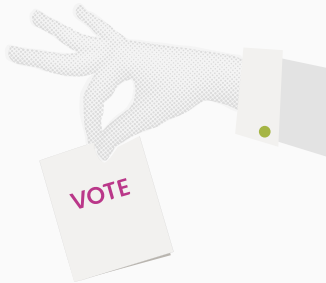
Gem. § 19 Abs. 1 BetrVG kann die Wahl beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Frist für die Wahlanfechtung beträgt (nur) zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Während des Anfechtungsverfahrens bleibt der Betriebsrat im Amt, folglich ist er auch weiterhin vollumfänglich zu beteiligen.

4. Verbot der Behinderung und Beeinflussung

§ 20 BetrVG verbietet sowohl eine Behinderung als auch eine Beeinflussung der Wahl des Betriebsrats. Eine Wahlbehinderung liegt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, wenn durch ein rechtswidriges Verhalten die Einleitung und Durchführung der Wahl erschwert oder unmöglich gemacht wird (vgl. Beschluss des Bundesarbeitsgerichts [BAG] vom 25.10.2017, Az.: 7 ABR 10/16). Insbesondere darf kein Arbeitnehmer in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. Verboten ist z.B. die Beschränkung rechtmäßiger Wahlwerbung im Betrieb.

Eine verbotene Wahlbeeinflussung läge beispielsweise vor, sofern der Arbeitgeber die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen würde, z.B. indem er begünstigende Leistungen in Aussicht stellt oder mit Nachteilen – etwa einer Kündigung oder Versetzung – droht, um ein bestimmtes Wahlverhalten zu erreichen, sowie bei finanzieller Unterstützung einzelner Kandidaten oder Wahlvorschlagslisten.

Hinweis
Trotz des vorgenannten Verbots sind Arbeitgeber nach Auffassung des BAG im o.g. Beschluss vom 25.10.2017 nicht zur strikten Neutralität verpflichtet.



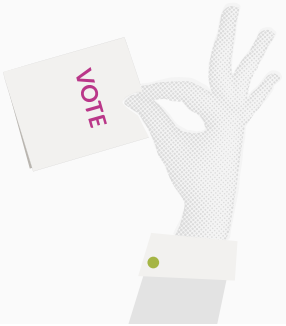
5. Aktuelle Rechtsübersicht

Die nachfolgende Rechtsübersicht (insbesondere Rechtsprechung) soll einen kleinen Überblick über aktuelle Themen im Zusammenhang mit Betriebsratswahlen geben:

(1) Keine Möglichkeit der Online-Stimmabgabe:
Für die diesjährige Betriebsratswahl fehlt es an einer entsprechenden gesetzgeberischen Umsetzung der Zulässigkeit eines digitalen Verfahrens. Für zukünftige Wahlen bleiben die gesetzgeberischen Aktivitäten der Bundesregierung abzuwarten. Der Koalitionsvertrag sieht die Verankerung der Option einer Online-Betriebsratswahl im Betriebsverfassungsgesetz zwar vor, Einzelheiten hierzu stehen jedoch noch nicht fest.

(2) Briefwahl bleibt Ausnahmefall:
Die Stimmabgabe in Präsenz stellt weiterhin den Regelfall dar (so der BAG im Beschluss vom. 22.1.2025, Az.: 7 ABR 23/23). Eine schriftliche Stimmabgabe ist an die in § 24 WO geregelten Voraussetzungen gebunden. Nach § 24 Abs. 3 WO kann der Wahlvorstand für Betriebsteile und Kleinstbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Dies setzt laut BAG jedoch das Vorliegen eines Hauptbetriebs voraus. Darüber hinaus hat das BAG klargestellt, dass sich die Anordnung nach § 24 Abs. 3 WO bei Vorliegen eines Hauptbetriebs gerade nicht auf eine schriftliche Stimmabgabe im Hauptbetrieb erstreckt.

(3) Keine konkrete Begründung für Briefwahlverlangen erforderlich:
Mit seiner vorgenannten Entscheidung vom 22.1.2025 hat das BAG außerdem beschlossen, dass ein Briefwahlverlangen durch den Arbeitnehmer i.S. des § 24 Abs. 1 WO nicht mehr konkret begründet werden muss. Der Wahlvorstand könne bei einem von dem Wahlberechtigten geäußerten Verlangen nach der Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen grundsätzlich davon ausgehen, dass der Wahlberechtigte im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist. Eine Überprüfung der Verhinderung finde nur statt, wenn sich Zweifel daran aufdrängen.

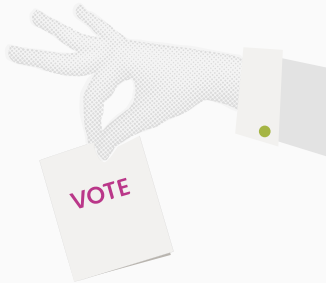


(4) Aktives Wahlrecht in betriebsübergreifenden Matrix-Strukturen:
Führungskräfte eines Arbeitgebers in einer betriebsübergreifenden Matrix-Struktur, die gleichzeitig mehreren Betrieben des Unternehmens angehören, sind in jedem dieser Betriebe wahlberechtigt, so das BAG mit Beschluss vom 22.5.2025, Az.: 7 ABR 28/24. Das aktive Wahlrecht setzt nach § 7 Satz 1 BetrVG u.a. die Zugehörigkeit zum Betrieb voraus. Die Betriebszugehörigkeit wird vermittelt durch die tatsächliche Eingliederung in die Betriebsorganisation. Dafür komme es laut BAG darauf an, ob der Arbeitgeber mithilfe des Arbeitnehmers den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs verfolgt. Dabei sei der Betriebsbegriff nicht ausschließlich räumlich, sondern vorrangig funktional zu verstehen, sodass individualarbeitsvertragliche Vereinbarungen zum Arbeitsort nicht ausschlaggebend seien. Sei ein Arbeitnehmer in mehrere Betriebe tatsächlich eingegliedert, gehöre er mehreren Betrieben an. Diesbezüglich hat das BAG hervorgehoben, dass sich die Betriebszugehörigkeit nicht unter der Negativvoraussetzung, dass keine Zugehörigkeit zu einem anderen Betrieb besteht, bestimmt.

(5) Keine Nachfrist trotz weniger Kandidierender als Sitze:
Das BAG hat in einer weiteren Entscheidung vom 22.5.2025 (Az.: 7 ABR 10/24) festgestellt, dass der Wahlvorstand bei Einreichung einer Vorschlagsliste mit weniger Kandidierenden als Sitzen im Betriebsrat nicht verpflichtet ist, eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Vorschläge zu setzen. Eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 1 WO hat das Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass im Gegensatz zum normierten Fall einer ungültigen Vorschlagsliste in dem zu entscheidenden Fall eine Betriebsratswahl sehr wohl möglich ist.

(6) Informationspflicht gegenüber ausländischen Mitarbeitern:
In der Praxis bedeutsam ist auch § 2 Abs. 5 WO: Dieser sieht vor, dass der Wahlvorstand dafür sorgen soll, dass ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Betriebsratswahl über Wahlverfahren, Aufstellung der Wähler- und Vorschlagslisten, Wahlvorgang und Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden. Trotz Formulierung als Soll-Vorschrift stellt § 2 Abs. 5 WO eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren dar, mit der Folge, dass bei Verstößen eine Anfechtung der Wahl in Frage kommen kann. Diesbezüglich hat zuletzt das LAG Düsseldorf im Beschluss vom 12.1.2024 (Az.: 10 TABV 51/23) verdeutlicht, dass eine im Arbeitskontext erworbene Sprachkompetenz nichts darüber aussagt, ob der Arbeitnehmer fähig ist, in deutscher Sprache verfasste Wahlvorschriften und den Inhalt eines Wahlausschreibens verstehen zu können.

Fazit und Empfehlung
Bei bestehenden Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Betriebsratswahl besteht akuter Handlungsbedarf. Betroffene Arbeitgeber sollten sich zeitnah damit befassen, ob und ggf. welche rechtlichen Schritte sie im konkreten Einzelfall einleiten wollen. Auch wenn die Betriebsratswahl selbst unproblematisch verläuft, können die Erfahrungen in der Kommunikation mit dem Betriebsrat in der Vergangenheit Anlass für die Überlegung geben, wie sich Effizienzsteigerungen erreichen lassen und Routinen verbessert werden können.



Änderungen des AEAO im Bereich der Gemeinnützigkeit

RA/StB Dr. Franz Schulte, Duisburg

Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) formuliert die Finanzverwaltung ihre Auffassung zu einer Vielzahl von Themen, so u.a. zu gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen. Der AEAO bindet die Finanzverwaltung selbst, nicht aber die Gerichte. Steuerpflichtige dürfen zwar abweichende Auffassungen vertreten, tun aber in aller Regel gut daran, dies auch ohne ausdrückliche Nachfrage der Finanzverwaltung zu erläutern.

Mit einem Schreiben vom 29.1.2026, Az.: IV D 1 - S 0062/00121/001/002 (zum Download verfügbar z.B. auf den Internet-Seiten des BMF), hat die Finanzverwaltung u.a. Änderungen/Ergänzungen im Bereich des Abschnitts zu steuerbegünstigten Zwecken (§§ 51 bis 68 AO) veröffentlicht. Einen Überblick vermittelt die nachfolgende Auflistung.

Änderungen des AEAO zum Gemeinnützigkeitsrecht (Stand 29.1.2026)

(1) AEAO Nr. 2 zu § 51
Regionale Untergliederungen von Großvereinen
„Vereine ohne Rechtspersönlichkeit" statt bisher „nichtrechtsfähige Vereine" (Anm.: lediglich Übernahme der seit 2021 in § 54 BGB und seit 2024 in § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG geänderten Bezeichnungen)

(2) AEAO Nr. 10 zu § 51
gemeinnützigkeitsschädliche extremistische Bestrebungen
Erweiterung der Rechtsprechungsverweise um BFH-Urteile vom 5.9.2024, Az.: V R 15/22, BStBl. 2025 II S. 72, und Az.: V R 36/21, BStBl. 2025 II S. 26

(3) AEAO Nr. 5 zu § 52
Kinderbetreuungseinrichtungen
Zusätzlicher Absatz: „Der Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung fördert nicht die Allgemeinheit, wenn die Betreuungsplätze vorrangig den Beschäftigten von Vertragspartnern des Trägers zur Verfügung gestellt werden und damit nicht mehr der Allgemeinheit zugutekommen (BFH-Urteil vom 1.2.2022, Az.: V R 1/20, BStBl. II S. 629). Bei Kinderbetreuungseinrichtungen kann eine Förderung der Allgemeinheit angenommen werden, wenn in der Satzung der Körperschaft festgelegt ist, dass 25% der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten von Vertragspartnern vergeben werden."

(4) AEAO Nr. 13 zu § 53
wirtschaftliche Notlage aus besonderen Gründen/Katastrophenfälle
Verweis auf § 53 Nr. 3 statt vorher auf § 53 Nr. 2 Satz 3 AO (Anm.: lediglich Anpassung des AEAO an die aktuellen AO-Regeln insbesondere zu Katastrophenfällen, ohne dass damit eigentlich wünschenswerte Verbesserungen verbunden wären).

Hinweis
Dem Vernehmen nach ist im weiteren Verlauf des Jahres 2026 mit umfassenderen Überarbeitungen des AEAO im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts zu rechnen. Wir werden Sie darüber informiert halten.

Arbeitskräfteanwerbung aus dem Ausland: Neue Informationspflichten für Arbeitgeber seit 1.1.2026

Rain Astrid Schulte, Duisburg

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräftemigration (BGBl. I 2023, Nr. 217 vom 18.8.2023) wurde das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) um die §§ 45b und 45c ergänzt. Diese Normen sehen neue Informations- und Beratungsangebote (Beratungsangebot „Faire Integration") vor und – aus Arbeitgebersicht besonders bedeutsam – eine Informationspflicht bei Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Ausland. Dieses bundesweite, unentgeltliche und mehrsprachige Beratungsangebot für im Ausland angeworbene Beschäftigte aus Drittstaaten (also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz besitzen) soll einen fairen und transparenten Einstieg in das Arbeitsverhältnis fördern sowie der Fachkräftegewinnung dienen. Es richtet sich sowohl an Drittstaatsangehörige, die sich bereits in Deutschland befinden, als auch an solche, die in Deutschland arbeiten wollen.

Seit dem 1.1.2026 sind Arbeitgeber mit Sitz im Bundesgebiet verpflichtet, Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die einen Arbeitsvertrag zur Arbeitsleistung in Deutschland schließen, spätestens am ersten Arbeitstag in Textform (z.B. Anlage zum Arbeitsvertrag, Merkblatt, E-Mail, Brief) auf die Möglichkeit einer Information oder Beratung nach § 45b Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG hinzuweisen, d.h. eine arbeits- oder sozialrechtliche Beratung in einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Der Arbeitgeber hat zudem die aktuellen Kontaktdaten der vom Arbeitsplatz nächstgelegenen Beratungsstelle anzugeben. Ein Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht sollte archiviert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf seiner Internetseite unter dem Stichwort „Faire Integration" entsprechende Dokumente zum Download zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie sowohl ein entsprechendes Merkblatt für Arbeitgeber als auch Informationen für Arbeitnehmer sowie Angaben zu den örtlichen Beratungsstellen.

Hinweis
Besteht bereits eine Informationspflicht des Vermittlers gem. § 299 Nr. 10 SGB III gegenüber dem Arbeitnehmer, entfällt eine Hinweispflicht nach § 45c AufenthG. Vergleichbare Informationspflichten bestehen bereits bei Unionsbürgern gem. § 33 AEntG.

Ihre PKF-Autorinnen und Autoren im Überblick



Isabell Buchmann
Duisburg



Rainer Cech
Braunschweig



Ralph van Kerkom
Köln



Dr. Michael Kortz
Duisburg



Astrid Schulte
Duisburg



Dr. Franz Schulte
Duisburg

Impressum

PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

EUREF-Campus 10/11
10829 Berlin
Telefon +49 30 306907 - 0

info@pkf-fasselt.de
www.pkf-fasselt.de

Die Inhalte dieser PKF Fasselt-Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Fasselt-Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Recht sprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist Mitglied von PKF Deutschland, dem deutschen Netzwerk von Mitgliedsunternehmen der PKF Deutschland GmbH gemäß § 319 b HGB und PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen nationalen oder internationalen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Global. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International Limited und deren Mitgliedsunternehmen verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.